Beitrags- und Kassenordnung

–

Bündnis 90/Die GRÜNEN
Kreisverband Berlin Lichtenberg

Zuletzt geändert am 17.10.2023

§ 1 Finanzverantwortung

(1) Die*der Schatzmeister*in trägt die Finanzverantwortung und verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes („KV“).

(2) Die*der Schatzmeister*in stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom KV-Vorstand beraten und von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbands grundsätzlich bis zum 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres verabschiedet wird.

(3) Die*der Schatzmeister*in unterrichtet regelmäßig den KV-Vorstand über wesentliche Einnahmen und Ausgaben. Sollte im Laufe eines Rechnungsjahres absehbar werden, dass von einem Titel des verabschiedeten Haushaltsplans deutlich abgewichen werden muss (mehr als 15 % oberhalb veranschlagter Ausgaben, mindestens jedoch 150 €), informiert die*der Schatzmeister*in zeitnah auch den KV. Der KV kann auf Antrag von mindestens drei Personen aus dem KV im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Erstellung eines Nachtragshaushalts beschließen, welcher dann durch die*der Schatzmeister*in erstellt und in einer folgenden Mitgliederversammlung des KV zur Abstimmung vorlegt wird.

(4) Im Zusammenhang mit einem Wahlkampf kann der KV-Vorstand mit Zustimmung der*des Schatzmeister*in die Verwaltung eines beschlossenen Wahlkampfbudgets ganz oder teilweise auf eine Person oder mehrere Personen aus der Wahlkampforganisation übertragen. In diesem Fall obliegt es der*dem Schatzmeister*in, weiterhin darauf zu achten, dass die Wahlkampforganisation nur innerhalb des beschlossenen Wahlkampfbudgets Ausgaben tätigt. Die Verwaltung eines beschlossenen Wahlkampfbudgets durch eine Person bzw. mehrere Personen aus der Wahlkampforganisation endet, sobald sämtliche Rechnungen aus dem Wahlkampf beglichen und der*dem Schatzmeister*in übergeben wurden.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

(1) Der KV ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen jährlich vor der ersten ordentlichen Mitgliedervollversammlung („Jahreshauptversammlung“ oder „JHV“) nach dem jeweiligen Rechnungsjahr die ordnungsgemäße Buchführung und legen der JHV einen Prüfbericht vor. Da eine steuerrechtliche Prüfung grundsätzlich auf Landesebene durch Wirtschaftsprüfer*innen erfolgt, besteht die Aufgabe der Rechnungsprüfer*innen vor allem darin zu prüfen, dass Ausgaben im Sinne der Mitglieder erfolgt sind.

(3) Die*der Schatzmeister*in erstattet grundsätzlich nur solche Ausgaben, wenn entsprechende ordnungsgemäße Rechnungen oder Belege eingereicht wurden und die getätigte Ausgabe grundsätzlich durch den Vorstand gebilligt wurde. Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich schriftlich unter Nutzung eines einheitlichen Formblattes, welches die*der Schatzmeister*in zur Verfügung stellt, bei ihr bzw. ihm einzureichen. Sämtliche Auslagen sind mit Originalbelegen nachzuweisen und in der Regel binnen 6 Wochen nach Rechnungsstellung bei der*dem Schatzmeister*in geltend zu machen. In begründeten

Ausnahmen ist nach Absprache mit der*dem Schatzmeister*in im Rahmen der vorgenannten Frist auch eine Verlängerung möglich.

(4) Die*der Schatzmeister*in stellt gemäß der Landes-BKO der*dem Landesschatzmeister*in nach seiner bzw. ihrer Maßgabe sämtliche Originalbelege zur Verfügung.

(5) Soweit gem. § 1 Absatz 4 die Verwaltung eines beschlossenen Wahlkampfbudgets ganz oder teilweise auf eine Person aus der Wahlkampforganisation übertragen wurde, obliegt es dieser Person die*den Schatzmeister*in bei einer ordnungsgemäßen Buchführung in Bezug auf sämtlichen wahlkampfrelevanten Ausgaben zu unterstützen.

(6) Die Haushaltsführung erfolgt grundsätzlich bargeldlos und insbesondere ohne eine Bargeldkasse.

§ 3 Beiträge, Spenden und freiwillige Sonderbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbands verpflichtet.

(2) Bezirksamtsmitglieder leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes an den KV.

(3) Bezirksverordnete des KV im Stadtbezirk Lichtenberg führen Sonderbeträge als Spende an den KV ab. Mandatsträger*innen, die vom KV nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied des KV sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls an den KV. Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 33 %, 50 % oder 67 % der jeweiligen Grundaufwandsentschädigung, je nach finanzieller Situation der Mandatsträger*in. Die Mandatsträger*in legt die Höhe am Anfang des Jahres selbstständig fest und informiert die Schatzmeister*in. Über den jeweiligen Prozentsatz hinaus gehende freiwillige Zahlungen sind ebenfalls als Spende möglich. Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Zahlt ein*e Mandatsträger*in weniger als 33 % ist die Diätenkommission hinzuzuziehen. Die Höhe der Prozentsätze wird alle 2 Jahre, zum ersten Mal im Oktober 2023, evaluiert.

(4) Von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für

1. Fraktionsvorsitzende,
2. Bezirksverordnetenvorsteher*innen und
3. stellvertretende Bezirksverordnetenvorsteher*Innen

wird ein Sonderbeitrag in Höhe von 33 %, 50 % oder 67 % abgeführt. Die Regelungen zur Festlegung der Höhe aus Absatz 3 gelten auch hier.

(5) Amts- bzw. Mandatsträger*innen, die vom KV nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied des KV sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls an den KV.

(6) Bezirksverordnete können einen ermäßigten Satz schriftlich beantragen, wenn

1. die durch die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bezirksverordnetenversammlung entstandenen Kosten nachweislich höher sind als der Anteil der Aufwandsentschädigung (inklusive Sitzungsgelder, Fahrgeld etc.), den die bzw. der Bezirksverordnete nicht als Sonderbeitrag abführen muss, oder

2. ein finanzieller Härtefall vorliegt.

Die Anträge sind von den Mandatsträgern unter Vorlage geeigneter Nachweise zu begründen. Über diese Anträge entscheidet die Diätenkommission.

(7) Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung oder zu pflegende Angehörige wird für Mandatsträger*innen ein Abschlag von 10 % auf den Stufenbetrag für jedes zu versorgende Kind / jede*n zu versorgende*n Angehörige*n berücksichtigt. Der Abschlag ist selbstständig abzuziehen und bedarf keiner Beratung der Diätenkommission. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(8) Der KV nimmt nur Spenden an, die dem grünen Spenden-Kodex (https://www.gruene.de/artikel/gruener-spenden-kodex) entsprechen. Über die Ablehnung von Spenden entscheidet der KV-Vorstand.

(9) Bei Eingang einer Einzelspende von mehr als 500 € informiert die Schatzmeister*in umgehend den KV-Vorstand, bei einer Einzelspende von mehr als 1.000 € darüber hinaus auch die zuständige Landesschatzmeister*in. Die Schatzmeister*in erstellt keine Spendenbescheinigungen; diese werden vom Landesverband ausgestellt.

§ 4 Diätenkommission

(1) Die Mitglieder des KV wählen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Diätenkommission, die aus drei von den KV-Mitgliedern gewählten Personen besteht. Die Diätenkommission muss insgesamt quotiert sein. Mandatsträger*innen oder Personen, die hinsichtlich der Entscheidung befangen sind, können nicht Mitglied der Diätenkommission sein.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Diätenkommission wird eine Person nachgewählt.

(3) Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen von den Sonderbeiträgen, die 33 % der Grundaufwandsentschädigung oder der zusätzlichen Aufwandsentschädigung unterschreiten.

(4) Die Diätenkommission tagt auf Antrag der*des Schatzmeister*in oder einer Mandatsträger*in und nicht öffentlich. Die*der Schatzmeister*in fertigt ein Ergebnisprotokoll der Beratung an und gibt dieses gemeinsam mit den getroffenen Beschlüssen dem KV-Vorstand zur Kenntnis.

(5) Beschlüsse der Diätenkommission, welche eine Absenkung oder Stundung der Sonderbeiträge herbeiführen, haben die maximale Laufzeit von 12 Monaten ab Beschluss. Danach ist von den Betroffenen ein neuerlicher Antrag zu stellen. Ändern sich die Umstände, die zur Beschlussfassung der Diätenkommission geführt haben, haben Antragsteller*innen der Diätenkommission diese Umstände mitzuteilen. Bei geänderten Umständen kann die Diätenkommission ihren Beschluss anpassen oder diesen aufheben. In dem Beschluss ist aufzunehmen, ab wann die geänderte Fassung des Beschlusses oder die Aufhebung gelten soll.

(6) Bei einer Hinzuziehung der Diätenkommission sind grundsätzlich keine Nachweise durch die Mandatsträger*in zu erbringen.

§ 5 Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand

(1) Der KV erstattet nur Kosten für Fahrten, die mit öffentlichen oder ökologisch vertretbaren Verkehrsmitteln durchgeführt wurden. Flugzeuge und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor zählen grundsätzlich nicht hierzu. Über begründete Ausnahmen hierzu entscheidet der KV-Vorstand im Einzelfall. Der Kreisverband erstattet ausschließlich Fahrten in der niedrigsten Klasse und nur gegen Nachweis. Kosten für Fahrten mit dem Fahrrad werden, entlang tatsächlicher Kosten (wie z. B. Mietkosten für ein Lastenfahrrad) abgerechnet. Die Delegierten sind gehalten, mögliche Ermäßigungen (z. B. private Bahncard, Spartarif 50/25) in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Erstattungshöhe für Übernachtungskosten orientiert sich an den Kosten eines Einzelzimmers, das per Gruppenkontingent vom Landes- oder Bundesverband gebucht wird.

(3) Die Delegierten erhalten für den Verpflegungsmehraufwand ein Tagesgeld von 24 €, für angefangene Tage 12 €, wenn eine Veranstaltung außerhalb Berlins stattfindet.

(4) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Kann der Kreisverband an Bundesdelegiertenkonferenzen lediglich mit einer Delegierten bzw. nur mit einem Delegierten teilnehmen, können Reisekosten auch für eine bzw. einen Ersatzdelegierte*n geltend gemacht werden.

§ 6 Weiterbildungskosten

Im Haushalt ist ein Titel „Weiterbildung“ einzustellen.

§ 7 Barrierefreiheit

Im Haushalt ist ein Titel „Barrierefreiheit“ einzustellen. Mit diesem soll sichergestellt werden, dass Bedürfnissen von Menschen, die auf Barrieren stoßen, besser Rechnung getragen werden kann, um an Veranstaltungen und Aktivitäten des KV inklusiv teilhaben zu können.

§ 8 Betreuung von Kindern und anderen betreuungsbedürftigen Personen

(1) Der Haushalt ist so auszugestalten, dass dieser den finanziellen Freiraum schafft, damit auch Mitglieder mit Betreuungsverpflichtungen die Möglichkeit haben, Versammlungen und Sitzungen des KVs zu besuchen. Hierfür finanziert der KV bei Bedarf die notwendige Betreuung, bis zum im Haushalt festgelegten Betrag. Die satzungsgemäß festgelegte Verpflichtung zur Betreuung von Kindern ist von der Deckelung ausgenommen.

(2) Der KV übernimmt für die Dauer der jeweiligen Sitzung oder Veranstaltung die Kosten für die notwendige Betreuung nur in tatsächlicher Höhe gegen Nachweis, wobei die Betreuungskosten einen angemessenen Stundenlohn nicht überschreiten sollen, den die*der Schatzmeister*in unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen festlegt.

(3) Eine Betreuung soll mindestens sieben Werktage vor Sitzungs- oder Veranstaltungsbeginn angemeldet werden, um eine sachgerechte Prüfung und Organisation zu ermöglichen. Besteht für eine Sitzung oder Veranstaltung Betreuungsbedarf in mehreren Fällen, ist eine gemeinsame Sammelbetreuung zu prüfen und zu finanzieren, sofern der angemeldete Betreuungsbedarf dies nicht ausschließt.

(4) Soweit andere Teilgliederungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen für eine Veranstaltung (wie beispielsweise der Landesvorstand für die Landesdelegiertenkonferenz) Betreuungsmöglichkeiten anbieten und finanzieren, sind diese in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Datenschutz

Die*der Schatzmeister*in, die Mitglieder der Diätenkommission und die Rechnungsprüfer*innen haben die persönlichen Umstände von Amtsinhaber*innen und Mandatsträger*innen vertraulich zu behandeln, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Beschluss des KVs in Kraft. Sie gilt bis zum Beschluss einer neuen Ordnung.

(2) Abweichend davon treten die Regelungen bzgl. der Höhe der Sonderbeiträge gem. § 3 Absätze 3 & 4 erst mit Beginn der IX. Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung Lichtenberg von Berlin in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten der unter Absatz 2 genannten Regelungen gelten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Beitrags- und Kassenordnung entsprechend weiter.

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Beschluss des KV in Kraft. Sie gilt bis zum Beschluss einer neuen Ordnung.

Beschlossen am 30. Januar 2021.